

**Benutzungsordnung für das Vereinsheim des  
Musikvereins Wiesebach e. V.**

I. Benutzung

- § 1. Allgemeines
- § 2. Nutzungsmöglichkeiten / Zweckbestimmung
- § 3. Benutzungserlaubnis
- § 4. Allgemeine Ordnungsvorschriften
- § 5. Verwaltung und Hausrecht

II. Haftung

- § 6. Haftung und allgemeine Pflichten

III. Schlussbestimmung

- § 7. Ausnahmen
- § 8. Benutzungsgebühren
- § 9. Inkrafttreten

Der Musikverein Wiesebach e. V. hat ein Vereinsheim mit erheblichem Kosten- und Arbeitsaufwand erstellt. Dieses Haus soll eine Stätte der Begegnung und der Freude sein. Es ist ein Mittelpunkt im musikalischen und gesellschaftlichen Vereinsleben des Musikvereins. Der Charakter dieser Einrichtung soll für jeden, sei es Besucher oder Benutzer, als Verpflichtung verstanden werden, das Vereinsheim pfleglich zu behandeln, um es damit auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Um dies zu gewährleisten, hat die Vorstandschaft des Musikvereins Wiesebach e. V. mit Beschluss vom 09.12.2009 folgende BENUTZUNGSORDNUNG beschlossen.

## § 1 Allgemeines

Mit dem Betreten des Vereinsheimes unterwirft sich der Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen, zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

## § 2 Nutzungsmöglichkeiten/Zweckbestimmung

Das Vereinsheim des Musikvereins Wiesebach e. V. kann in Einzelfällen für besondere Anlässe (wie z. B. runde Geburtstage, Hochzeiten, Jubiläen u. ä.) wie folgt benutzt werden:

### **Kategorie I:**

Kleiner Sitzungssaal (Seminarraum) mit Toiletten und Küche

Für ca. 20 Personen

### **Kategorie II:**

Großer Proberaum, Toiletten und Küche

Für ca. 80 Personen

### **Kategorie III** (alles komplett) - nur für Aktive!

Kleiner Sitzungssaal (Seminarraum), großer Proberaum, Toiletten und Küche

Für ca. 100 Personen

Die jeweils anfallenden Benutzungsgebühren der einzelnen Kategorien sind in einer gesonderten Gebührenordnung festgehalten.

### **§ 3 Benutzungserlaubnis**

1. Die Benutzungserlaubnis erhält nur eine natürliche oder juristische Person.
2. Das Vereinsheim wird an aktive Mitglieder und deren nächsten Familienangehörigen, an passive Mitglieder sowie an ortsansässige Vereine zur Nutzung überlassen.
3. Eine regelmäßige, unbefristete Benutzung ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann nur die Vorstandschaft erteilen. Eine Gebühr wird dann gegebenenfalls festgelegt.
4. Veranstaltungen des Musikvereins Wiesebach e.V. gehen allen übrigen Nutzungen oder Veranstaltungen vor. In diesen Fällen ist die Vorstandschaft berechtigt, eine etwa schon erteilte Erlaubnis zu widerrufen und die Räumlichkeiten in Anspruch zu nehmen.
5. Jede Benutzung der Räumlichkeiten des Vereinsraumes, seiner Einrichtung und seines Inventars bedarf der Erlaubnis. Entsprechender Antrag ist an die Vorstandschaft des Musikvereins Wiesebach e. V. zu richten. Über die Belegung bei gleichterminierten Benutzungsanträgen verschiedener Antragsteller entscheidet die Vorstandschaft, falls zuvor kein Kompromiss erzielt wird.
6. Die Benutzungserlaubnis wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Der Verein behält sich insbesondere vor, dem einzelnen Antragsteller die Räumlichkeiten zuzuweisen und die Nutzungszeiten zu bestimmen. Auch bei einer bereits erteilten Erlaubnis behält sich der Verein vor, Bedingungen oder Auflagen zu erteilen bzw. diese einzuschränken. Ebenso kann er ganz von dieser zurücktreten, wenn die Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhergesehenen Gründen, die im Vereinsinteresse liegen, zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist. In

solchen Fällen entstehen keine Ansprüche des Antragstellers gegen den Verein auf Entschädigung für Verlegung, Einschränkung bzw. Absage der Veranstaltung.

7. Bei der Benutzung im Einzelfall ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der spätestens 6 Wochen vor dem Benutzungstermin eingereicht werden muss. Für den Antrag ist ein Formular zu verwenden, welches auf der Homepage des Musikvereins Wiesebach e. V. als Download zur Verfügung steht. Die gewünschte Vorbereitungszeit muss spätestens mit dem Antrag auf Vereinsheimbenutzung beantragt werden.
8. Der Verein macht die Benutzungserlaubnis von der Hinterlegung einer Kautions gem. gesonderter Gebührenordnung abhängig.
9. Die Regelungen bzgl. der Endreinigung nach der Veranstaltung sowie der Nebenkosten sind in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt und einzuhalten.

#### **§ 4 Allgemeine Ordnungsvorschriften**

1. Die Nutzung für sog. „offene“ Feten ist grundsätzlich ausgeschlossen.
2. Die Erhebung von Eintrittsgeldern sowie ein Speisen- und/oder Getränkeverkauf ist untersagt.
3. Die Besucherzahl ist auf max. 100 Personen zu begrenzen
4. Der Benutzer ist verantwortlich, dass den Anwohnern keine Lärm- oder sonstige Belästigungen entstehen.
5. Um 24.00 Uhr sind alle Fenster, Rollläden, Türen sowie das Lagertor zu schließen.
6. Überlassen der Räumlichkeiten an Dritte ist untersagt
7. Bei Verstößen gegen den unter Ziffer 1 – 5 genannten Punkten behält sich der Verein das Recht vor, die Kautions einzubehalten und das Benutzungsverhältnis fristlos zu beenden.

8. Der Antragsteller der Vereinsheimbenutzung ist für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.
9. Das Vereinsheim samt Inventar ist pfleglich zu behandeln. Für evtl. Beschädigungen haftet der Antragsteller.
10. Für das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sind die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zu benutzen. Verschmutzungen oder Beschädigungen an den Außenanlagen sind durch den Antragsteller zu beseitigen.
11. Müllbeutel für die Beseitigung des Abfalls sind mitzubringen und anschließend wieder mitzunehmen.
12. Im gesamten Vereinsheim ist absolutes Rauchverbot
13. Das Dekorieren an Decken und Wänden ist grundsätzlich verboten. Insbesondere das Einschlagen von Nägeln, Schrauben, Reißzwecken, Klebeband oder ähnliches an Wänden und Decken sowie am Boden ist strengstens untersagt. Jegliche Beschädigung am Vereinsheim und dessen Einrichtung sind zu vermeiden.
14. Die Benutzung von Kerzen ist ausschließlich in Form von Teelichtern in den dafür vorgesehenen feuerfesten Behältern zu gebrauchen.
15. Der Antragsteller ist für die ordnungsgemäße Wartung der Toilette während der Veranstaltung verantwortlich.
16. Im Vereinsheim befindet sich kein Telefonanschluss. Ein Notfalltelefon (Handy) ist vom Antragsteller für die Dauer der Veranstaltung bereitzustellen.

## **§ 5 Verwaltung, Hausrecht**

1. Das Vereinsheim mit den dazugehörenden Einrichtungen wird durch die Vorstandschaft des Musikvereins Wiesenbach e. V. verwaltet.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder ein Beauftragter üben das Hausrecht aus. Deren Anweisung ist unbedingt Folge zu leisten.

3. Das Öffnen und Schließen des Vereinsheimes, sowie die Bedienung der Beleuchtungsanlage ist Sache des Antragstellers. Für einen evtl. Verlust der übergebenen Schlüssel haftet der Antragsteller. Das Schloss ist Teil einer geschützten Schließanlage. Der Verlust des Schlüssels ist unverzüglich dem Verantwortlichen des Musikvereins Wiesebach e. V. mitzuteilen. Der Verein behält sich das Recht vor, die Schließanlage komplett auszutauschen. Der Antragsteller trägt in diesem Fall die Kosten für die Anschaffung einer neuen Schließanlage.

#### **§ 6 Haftung und allgemeine Pflichten**

1. Der Musikverein Wiesebach e. V. überlässt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und das Inventar des Vereinsheimes in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und das Inventar jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Inventar nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Verein/dem Beauftragten anzuzeigen. Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Einrichtungen und das Inventar als ordnungsgemäß übergeben.
2. Bei Schäden am Gebäude, den Räumen, Einrichtungen und dem Inventar wird mit Antragsteller und dem Musikverein Wiesebach e. V. oder dessen Beauftragtem ein Schadensprotokoll erstellt.
3. Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die dem Musikverein Wiesebach e. V. an dem überlassenen Gebäude, Einrichtungen, dem Inventar und den Zugängen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen.
4. Der Antragsteller stellt den Musikverein Wiesebach e. V. von jeglichen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der

überlassenen Räume, Einrichtungen, des Inventars und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Antragsteller verzichtet ebenfalls auf Haftpflichtansprüche gegen den

5. Musikverein Wiesenbach e.V. für den Fall der eigenen Inanspruchnahme
6. durch Dritte. Der Antragsteller hat bei Erteilung der Benutzungserlaubnis auf Verlangen der Vorstandschaft oder dem Beauftragten nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
7. Von dieser Bestimmung bleibt die Haftung der Gemeinde Wiesenbach als Grundstückseigentümerin und dem Musikverein Wiesenbach e. V. als Gebäudeeigentümer für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.
8. Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt der Musikverein Wiesenbach e. V. keinerlei Haftung

## **§ 7 Ausnahmen**

Die Vorstandschaft des Musikvereins Wiesenbach e. V. kann von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, wobei sie sich vorbehält, die Ausnahmen wieder einzuschränken, Bedingungen, Auflagen oder Befristungen daran zu knüpfen bzw. ganz zurückzunehmen.

## **§ 8 Benutzungsgebühr**

Für die Benutzung der Räume, Einrichtungen und dem Inventar des Vereinsheimes wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Art und Höhe des Benutzungsentgelts wird durch eine Gebührenordnung geregelt. (siehe gesonderte Gebührenordnung). Die jeweiligen

Antragsteller haben der Vorstandschaft die zur Gebührenerhebung notwendigen Angaben zu machen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung gilt ab 01. Januar 2010.

1. Änderung am 11.03.2015 in § 2. Nutzungsmöglichkeiten, § 3 Abs. 2, sowie § 4 Abs. 4. Wiesenbach im März 2015

Anlage:

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung des Vereinsheimes des
- Musikvereins Wiesenbach e. V.
- Gebührenordnung für Aktive und Familienangehörige 1. Grades in gerader Linie
- Gebührenordnung für Passive
- Gebührenordnung für ortsansässige Vereine